

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der KI-Verordnung (KI-MIG)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Christian Saß

Associate Director

Telefon: +49 30 1663-2110

E-Mail: christian.sass@bdb.de

Berlin, 10. Oktober 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

<https://die-dk.de>

DK-Stellungnahme KI-MIG

Für die Wettbewerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit Europas ist es aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung, dass in der EU fortschrittliche KI-Systeme rechtssicher entwickelt und genutzt werden können. Die KI-Verordnung schafft hierfür einen Rahmen und schützt die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig sind die Anforderungen sehr umfangreich sowie teils kleinteilig und formalistisch – insbesondere für die Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen.

Umso wichtiger ist, bei der nationalen Umsetzung nicht noch weitere bürokratische Hemmnisse zu schaffen. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unterstützt nachdrücklich das Ziel einer innovationsfreundlichen und bürokratiearmen Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass in der Kreditwirtschaft auf vorhandene Expertise und etablierte Prozesse zurückgegriffen werden soll. Folgerichtig sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zuständige Marktüberwachungsbehörde sein.

Der Referentenentwurf des KI-MIG sieht unserem Verständnis nach hingegen eine geteilte Zuständigkeit von BaFin und Bundesnetzagentur (BNetzA) vor. In den Instituten kommen Hochrisiko-KI-Systeme (perspektivisch) vor allem in zwei Bereichen zum Einsatz: Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung von natürlichen Personen und im Personalbereich. Während erstere richtigerweise die BaFin überwachen soll, wäre für letztere unserem Verständnis nach die Bundesnetzagentur zuständig.

Eine solche Doppelaufsicht wäre aus unserer Sicht ineffizient und würde unnötige Belastungen sowohl auf Seiten der Institute als auch der Behörden hervorrufen. Üblicherweise managen die Institute ihre Risiken ganzheitlich, das heißt sie wenden dasselbe unternehmensweite Rahmenwerk an – unabhängig davon, ob ein KI-System im Einzelfall in direktem Zusammenhang mit der Erbringung einer regulierten Finanztätigkeit steht oder nicht. Die BaFin verfügt bereits über ein ausgeprägtes Verständnis für solche Rahmenwerke.

Unseres Erachtens sollte die BaFin daher sämtliche Hochrisiko-KI-Systeme in den Instituten überwachen und hierbei möglichst viele Synergien mit der „traditionellen“ Bankenaufsicht heben. Eine Vergleichbarkeit über die Wirtschaftssektoren hinweg ist durch das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum gemäß § 5 KI-MIG-E hinreichend sichergestellt.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung in § 2 Absatz 3 KI-MIG-E folgendermaßen anzupassen:

„Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 für ~~in direktem Zusammenhang mit einer regulierten Finanztätigkeit stehende~~ Hochrisiko-KI-Systeme nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1689, die durch [...] in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden.“